

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Mömlingen (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mömlingen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Schülerhort) aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Schülerhort) angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem ersten Tag des Besuchs eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Mömlingen.
2. Die Gebühren sind für den Ferienmonat August ebenfalls zu entrichten. Allgemeine Ferienzeiten sowie die vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit) eines Kindes, befreien nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren.
3. Die jeweilige Benutzungsgebühr wird am ersten Werktag jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mömlingen zum Zwecke des Bankeinzuges der Gebühren, eine auf Ihr Konto bezogene Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebührensschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Bankkosten die der Gemeinde Mömlingen wegen Unterdeckung, falscher Bankdaten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Die Abbuchung erfolgt monatlich.
4. In den Kindertagesstätten besteht die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Über die Teilnahme kann täglich neu entschieden werden. Die gemäß § 5 Abs. 5 zu erhebende Gebühr wird mit der Buchung des Mittagessens fällig und monatlich rückwirkend nach Aufwand erhoben und abgebucht. Im Krankheitsfall muss eine Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen bis spätestens 09.00 Uhr erfolgen.

§ 4 Gebührenmaßstäbe und -ermäßigungen

1. Die von den Eltern erhobene Benutzungsgebühr wird nach der gebuchten Zeit und nach der Zahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen festgesetzt. Werden drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten betreut, so wird für das dritte und jedes weitere Kind von den Eltern keine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Wird die Benutzungsgebühr von einer anderen Stelle (z.B. Jugendamt, Arge etc.) übernommen, entfallen die Ermäßigungen nach Nr. 1. In solchen Fällen werden immer die nach § 5 Nr. 1, Nr. 2 bzw. Nr. 3 für das 1. Kind gültigen Gebühren erhoben.
3. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 Nr. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
4. Für Krippenkinder gilt aus pädagogischen Gründen eine Buchungszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche.
5. Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag. Gleichzeitig wird für diese Kinder eine Kernzeit von 08.45 Uhr bis 12.45 Uhr vorgegeben.

§ 5 Gebührensätze

1. Kinderkrippengebühren:

Durchschnittlich gebuchte Zeit (täglich)	Durchschnittlich gebuchte Zeit (wöchentlich)	1. Kind	2. Kind
2 – 3 Stunden	über 10 – 15 Stunden	185,00 €	165,00 €
3 – 4 Stunden	über 15 – 20 Stunden	217,00 €	195,00 €
4 – 5 Stunden	über 20 – 25 Stunden	272,00 €	244,00 €
5 – 6 Stunden	über 25 – 30 Stunden	326,00 €	292,00 €
6 – 7 Stunden	über 30 – 35 Stunden	381,00 €	342,00 €
7 – 8 Stunden	über 35 – 40 Stunden	434,00 €	392,00 €
8 – 9 Stunden	über 40 – 45 Stunden	489,00 €	441,00 €
über 9 Stunden	über 45 Stunden	543,00 €	489,00 €

2. Kindergartengebühren:

Durchschnittlich gebuchte Zeit (täglich)	Durchschnittlich gebuchte Zeit (wöchentlich)	1. Kind	2. Kind
3 – 4 Stunden	über 15 – 20 Stunden	98,00 €	80,00 €
4 – 5 Stunden	über 20 – 25 Stunden	125,00 €	101,00 €
5 – 6 Stunden	über 25 – 30 Stunden	149,00 €	121,00 €
6 – 7 Stunden	über 30 – 35 Stunden	173,00 €	141,00 €
7 – 8 Stunden	über 35 – 40 Stunden	198,00 €	163,00 €
8 – 9 Stunden	über 40 – 45 Stunden	224,00 €	182,00 €
über 9 Stunden	über 45 Stunden	248,00 €	202,00 €

3. Schülerhortgebühren:

Durchschnittlich gebuchte Zeit (täglich)	Durchschnittlich gebuchte Zeit (wöchentlich)	1. Kind	2. Kind
1 – 2 Stunden	über 5 – 10 Stunden	71,00 €	57,00 €
2 – 3 Stunden	über 10 – 15 Stunden	100,00 €	82,00 €
3 – 4 Stunden	über 15 – 20 Stunden	136,00 €	115,00 €
4 – 5 Stunden	über 20 – 25 Stunden	172,00 €	140,00 €
5 – 6 Stunden	über 25 – 30 Stunden	209,00 €	172,00 €

4. Die Gebührensätze Abs. 1 bis Abs. 3 werden ab dem KiGa-Jahr 2021/22 dynamisiert. Das heißt, die Gebühren steigen jährlich zum 01.09. um 2%. Erstmals wird diese Regelung zum 01.09.2021 angewandt. Die Beträge sind auf gerade Eurobeträge abzurunden.

5. Wird zusätzlich zur gebuchten Zeit stundenweise Betreuungszeit in Anspruch genommen, entstehen hierfür folgende Gebühren:

- a) in der Kinderkrippe: 2,00 €/Stunde bzw. 14,00 €/Tag
- b) im Kindergarten 1,00 €/Stunde bzw. 7,00 €/Tag
- c) im Schülerhort: 1,50 €/Stunde bzw. 10,00 €/Tag

6. Entfällt

**§ 6
Umbuchungsgebühr**

Für den Fall einer Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres, entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10,00 €, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am **01. September 2012** in Kraft.
2. Die Kindertagesstätten-Gebührensatzung vom 21. März 2003 tritt zum 31. August 2012 außer Kraft.

Mömlingen, den 23. Juli 2012
GEMEINDE MÖMLINGEN

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister

(geändert am 01.10.2012, § 4. In-Kraft getreten am 01.09.2012)
(geändert am 24.03.2015, § 5. In-Kraft getreten am 01.09.2015)
(geändert am 24.05.2016, § 5. In-Kraft getreten am 01.09.2016)
(geändert am 13.05.2019, § 4 Nr. 3 In-Kraft getreten am 01.04.2019)
(geändert am 04.08.2020, § 5. In-Kraft getreten am 01.09.2020)
(geändert am 04.08.2020, § 5. In-Kraft getreten am 01.09.2022)
(geändert am 17.06.2024, § 5. In-Kraft getreten am 01.09.2024)

